



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 48. Ratssitzung vom 24. Mai 2023

1811. 2022/606

**Weisung vom 30.11.2022:**

**Amt für Zusatzleistungen, Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ),  
Neuerlass, Abschreibung Postulat GR Nr. 2022/126**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 1655 vom 5. April 2023:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Méliissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mischa Schiow (AL):** Die Redaktionskommission (RedK) schlägt folgende Änderungen vor: In den Zeilen 011 und 032 soll der juristisch unpräzise Begriff «wirtschaftliche Sozialhilfe» durch «wirtschaftliche Hilfe im Sinn des Sozialhilfegesetzes» ersetzt werden. In Zeile 014 wird umformuliert: Da der Beschluss des Stadtrats über die Ausrichtung der Zulagen für jeden Energieträger separat erfolgt, müssen sie hier nicht mehr aufgezählt werden. Die genannten 30 Prozent müssen durch einen Verweis auf die weiter unten erwähnte Berechnungsmethode präzisiert werden, damit klar ist, worauf sich diese Angaben beziehen. Auch Zeile 015 soll genauer formuliert werden: Es handelt sich beim «durchschnittlichen Verbrauch» um den durchschnittlichen Haushaltsverbrauch. In Zeile 016 ist mit «Preis» nicht der tagesabhängige, kurzfristige Tagespreis gemeint, sondern der Durchschnittspreis. Von Zeile 025 bis 028 wurde die Gliederung verändert. Die Feststellung, wer Energiezulagen ausrichtet, nämlich der Stadtrat, darf nicht nur marginal erwähnt werden. Zeile 032 ist nahezu unverständlich und soll neu heissen: «Ist die errechnete Einmalzahlung höher als die Pauschale für einkommensschwache Personen gemäss Artikel 8, wird die Pauschale ausgerichtet».

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



2 / 6

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)  
Minderheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP)  
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 48 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Hannah Locher (SP), Referentin; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)  
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ) gemäss Beilage (datiert vom 30. November 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2023) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat GR Nr. 2022/126 von der AL-Fraktion vom 6. April 2022 betreffend Ausrichtung einer Energiezulage an einkommensschwache Personen zur Kompensation der steigenden Energiepreise bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung wird als erledigt abgeschrieben.



**AS ...**

**Verordnung über Energiekostenzulagen (VEZ)**

vom 24. Mai 2023

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. November 2022<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**A. Allgemeines**

Gegenstand Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Zulagen infolge stark ansteigender Energiekosten (Energiekostenzulagen).  
<sup>2</sup> Energiekostenzulagen können für folgende Energieträger ausgerichtet werden:  
a. Gas (Gaskostenzulage);  
b. Öl (Ölkostenzulage);  
c. Holz (Holzkostenzulage).  
<sup>3</sup> Der Stadtrat bestimmt, für welche weiteren Energieträger eine Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

Zweck Art. 2 <sup>1</sup> Energiekostenzulagen gemäss dieser Verordnung dienen der Entlastung von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln.  
<sup>2</sup> Sie werden ausgerichtet, wenn steigende Energiekosten zu deutlich höheren Heiznebenkosten führen.

Begriffe Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:  
a. einkommensschwache Personen: Personen, die Prämienverbilligung gemäss Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)<sup>3</sup> erhalten, aber keine wirtschaftliche Hilfe im Sinn des Sozialhilfegesetzes (SHG)<sup>4</sup> oder keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>5</sup> beziehen;  
b. EL-beziehende Personen: Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss ELG beziehen;  
c. Haushaltsgrösse: Zahl der im gleichen Haushalt wohnhaften Personen;  
d. Referenzperiode: Eine Referenzperiode umfasst zwölf Monate jeweils von März bis und mit Februar des Folgejahres;  
e. aktuelle Referenzperiode: Referenzperiode von März des Vorjahres bis und mit Februar des Jahres, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

**B. Voraussetzungen**

Berechnungsgrundlage für die Ausrichtung Art. 4 <sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst über die Ausrichtung der Energiekostenzulage in einem Kalenderjahr, wenn die gemäss Abs. 2 und 3 bestimmte Kostensteigerung eines Energieträgers mindestens dreissig Prozent beträgt.  
<sup>2</sup> Er bestimmt die Kostensteigerung eines Energieträgers anhand:

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 1439 vom 30. November 2022.

<sup>3</sup> vom 29. April 2019, LS 832.01.

<sup>4</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

<sup>5</sup> vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.



- a. der Preise des jeweiligen städtischen Energieversorgungsunternehmens für einen durchschnittlichen Haushaltsverbrauch pro Monat;
- b. des Zürcher Index der Konsumentenpreise, falls die Grundlage nach lit. a fehlt.

<sup>3</sup> Die Kostensteigerung wird berechnet, indem die Durchschnittspreise des jeweiligen Energieträgers in der aktuellen Referenzperiode mit dem tiefsten Durchschnittspreis des jeweiligen Energieträgers in den drei vorhergehenden Referenzperioden verglichen werden.

Zulagenberechtigung

a. Personen

Art. 5 <sup>1</sup> Personen sind zulagenberechtigt, wenn:

- a. sie in einem Wohnobjekt in der Stadt wohnhaft sind;
- b. ihr Wohnobjekt mit dem jeweiligen Energieträger beheizt wird; und
- c. sie zu den einkommensschwachen oder zu den EL-beziehenden Personen zählen.

<sup>2</sup> Bei der Vermieterschaft darf es sich nicht um eine nahestehende Person handeln.

b. Zeitpunkt

Art. 6 Die Voraussetzungen für die Zulagenberechtigung müssen am 31. März des Kalenderjahres erfüllt sein, in dem die Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

Maximalhöhe

Art. 7 Die Höhe der Energiekostenzulage beträgt maximal 1200 Franken pro Person und Kalenderjahr.

Einkommensschwache Personen

a. Pauschale

Art. 8 Zulagenberechtigte einkommensschwache Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Pauschale.

b. Festlegung der Pauschale

Art. 9 <sup>1</sup> Der Stadtrat legt jährlich fest, welcher Anteil der ermittelten Kostensteigerung pauschal als Energiekostenzulage ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Die Pauschale pro Haushalt wird anhand der Haushaltsgrösse und der ermittelten Kostensteigerung des jeweiligen Energieträgers modellhaft ermittelt.

<sup>3</sup> Die Pauschale pro zulagenberechtigte Person entspricht der Pauschale für einen Haushalt geteilt durch die Haushaltsgrösse.

EL-beziehende Personen

a. Einmalzahlung

Art. 10 <sup>1</sup> Zulagenberechtigte EL-beziehende Personen erhalten die Energiekostenzulage in Form einer Einmalzahlung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem Betrag der effektiven Erhöhung der Akontozahlungen für Heiznebenkosten, sofern der Betrag nicht nach ELG<sup>6</sup> oder der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung)<sup>7</sup> gedeckt werden kann.

<sup>3</sup> Ist die errechnete Einmalzahlung höher als die Pauschale für einkommensschwache Personen gemäss Art. 8, wird die Pauschale ausgerichtet.

b. Härtefallregelung

Art. 11 <sup>1</sup> In Härtefällen können EL-beziehende Personen Energiekostenzulagen bis zur Höhe der effektiven Heizkosten beantragen.

<sup>2</sup> Die antragstellenden Personen erbringen den Nachweis, dass:

- a. sie sich um eine Erhöhung der Akonto-Zahlungen bemüht haben; und

<sup>6</sup> vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

<sup>7</sup> vom 21. Dezember 2005, AS 831.110.



- b. ihnen von der Vermieterschaft keine ausreichende Erhöhung der Akonto-Zahlungen zugestanden wurde.

<sup>3</sup> Die Energiekostenzulage im Härtefall wird als Einmalzahlung ausgerichtet.

### C. Verfahren

Gesuchseinreichung	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Gesuche sind bei der zuständigen Vollzugsstelle einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchstellenden erteilen die für die Prüfung der Zulagenberechtigung erforderlichen Informationen; diese werden soweit möglich dokumentiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Vollzugsstelle stellt für die Einreichung des Gesuchs ein Formular zur Verfügung.</p>
Einreichungsfrist	<p>Art. 13 Gesuche sind bei der Vollzugsstelle bis Ende September des Kalenderjahres einzureichen, für das eine Energiekostenzulage gewährt wird.</p>
Gesuchsprüfung	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zulagenberechtigung.</p> <p><sup>2</sup> Sie erlässt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.</p>
Datenbearbeitung	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Die Vollzugsstelle kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständige Stelle gibt der Vollzugsstelle bekannt, ob Gesuchstellende wirtschaftliche Hilfe im Sinn des SHG<sup>8</sup> beziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bekanntgabe kann systematisch und automatisiert erfolgen.</p>
Auszahlungsfrist	<p>Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innert drei Monaten nach Einreichung des Gesuchs, sofern alle notwendigen Unterlagen zur Gesuchsprüfung vorliegen.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 17 <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Energiekostenzulagen verpflichtet, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt hat;</li><li>b. für die Zulagenberechtigung massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der rückerstattungspflichtigen Beiträge.</p>

### D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>
---------------	--

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. Mai 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 31. Juli 2023)

---

<sup>8</sup> vom 14. Juni 1981, LS 851.1.



6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat